

Amtsblatt

der Bezirksregierung Trier

Landratsamt
Bernkastel-Kues
Eing.: - 6. DEZ. 1957
Abt.: _____

Nr. 23

Trier, den 1. Dezember

1957

Inhaltsangabe:

Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Beschluß über die Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten zur Planung und Planaufstellung zum Ausbau der B 52—Neuhinkelhaus—Ruwer—Trier mit Anschluß an die B 49 hinter Ruwer/Landkreis Trier	S. 123
Beschluß über die Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten zur Planung und Planaufstellung zum Ausbau Umgehung „Hohe Wurzel“ (B 52) mit Anschluß an die Autobahnstraße und Umgehung Hermeskeil — Landkreis Trier —	S. 123
Zusammenschließung zu einem Wasser- und Bodenverband	S. 124
Veterinärpolizeiliche Anordnungen	S. 124

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung über die Erweiterung einer Holzimprägnieranlage	S. 124
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	S. 124
Sechste Nachtragsordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Trier	S. 124
Aufhebung eines Fußweges	S. 125
Aufhebung eines Weges	S. 125
Öffentlicher Anzeiger	
Aufgebote	S. 125
Ausschlußurteile	S. 126
Beschlüsse	S. 126
Vergleichsverfahren	S. 126
Konkursverfahren	S. 126
Vereinsregister	S. 126
Zwangsversteigerungen	S. 127

Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Beschluß

über die Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten zur Planung und Planaufstellung zum Ausbau der B 52—Neuhinkelhaus—Ruwer—Trier mit Anschluß an die B 49 hinter Ruwer/Landkreis Trier.

2726 Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I. S. 903) in Verbindung mit § 5 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 211) wird hiermit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch die Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz, diese wiederum vertreten durch das Straßenneubauamt Vallendar — Außenstelle Trier — (Unternehmerin), folgendes angeordnet:

1. Jeder Besitzer von Grundeigentum, das in den Gemarkungen der Gemeinden Ruwer, Kenn, Eitelsbach, Mertesdorf, Kasel, Waldrach, Thomm, Schweich, Longuich, Fastrau, Fell und Riöl (alle Landkreis Trier) liegt, ist verpflichtet, auf seinem Grund und Boden Handlungen der Unternehmerin oder deren Beauftragten zu dulden, die zur Planung und Planaufstellung des Ausbaues des vorgenannten Straßenprojektes erforderlich sind.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartengrundstücken bedarf die Unternehmerin oder deren Beauftragter in allen Fällen, in denen der Grundstücksbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, einer besonderen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und die Offenstellung der Grundstücke zu veranlassen hat.

2. Beschädigungen, die bei der Ausführung der unter 1. dieses Beschlusses bezeichneten Handlungen vorkommen, sind von einem von der jeweiligen Gemeindeverwaltung bestellten vereidigten Schätzer zugleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist — vorbehaltlich dessen anderweitiger Feststellung im ordentlichen Rechtsweg — sofort von der Unternehmerin dem Betroffenen (Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) auszuzahlen, widrigenfalls die zuständige Gemeindeverwaltung auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

3. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung der Bezirksregierung Trier zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann wahlweise Verwaltungsbeschwerde beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in Mainz oder Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksverwaltungsgericht Koblenz —

3. Kammer in Trier, Kurfürstliches Palais — erhoben werden. Der eine Rechtsbehelf schließt den anderen aus. Die Rechtsmittelfrist beträgt einheitlich einen Monat vom Tage der Zustellung bzw. Eröffnung des Beschlusses an den Betroffenen an gerechnet.

Trier, den 18. November 1957

Bezirksregierung Trier

Beschluß

über die Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten zur Planung und Planaufstellung zum Ausbau Umgehung „Hohe Wurzel“ (B 52) mit Anschluß an die Autobahnstraße und Umgehung Hermeskeil — Landkreis Trier — .

2727 Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I. S. 903) in Verbindung mit § 5 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 211) wird hiermit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch die Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz, diese wiederum vertreten durch das Straßenneubauamt Vallendar — Außenstelle Trier — (Unternehmerin), folgendes angeordnet:

1. Jeder Besitzer von Grundeigentum, das in den Gemarkungen der Gemeinden Osburg, Reinsfeld, Pöler, Hermeskeil, Rascheid und Geisfeld (alle Landkreis Trier) liegt, ist verpflichtet, auf seinem Grund und Boden Handlungen der Unternehmerin oder deren Beauftragten zu dulden, die zur Planung und Planaufstellung des Ausbaues des vorgenannten Straßenprojektes erforderlich sind.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartengrundstücken bedarf die Unternehmerin oder deren Beauftragter in allen Fällen, in denen der Grundstücksbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, einer besonderen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und die Offenstellung der Grundstücke zu veranlassen hat.

2. Beschädigungen, die bei der Ausführung der unter 1. dieses Beschlusses bezeichneten Handlungen vorkommen, sind von einem von der jeweiligen Gemeindeverwaltung bestellten vereidigten Schätzer zugleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist — vorbehaltlich dessen anderweitiger Feststellung im ordentlichen Rechtsweg — sofort von der Unternehmerin dem Betroffenen (Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) auszuzahlen, widrigenfalls die zuständige Gemeindeverwaltung auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

3. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung der Bezirksregierung Trier zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann wahlweise Verwaltungsbeschwerde beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in Mainz oder Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksverwaltungsgericht Koblenz — 3. Kammer in Trier, Kurfürstliches Palais — erhoben werden. Der eine Rechtsbehelf schließt den anderen aus. Die Rechtsmittelfrist beträgt einheitlich einen Monat vom Tage der Zustellung bzw. Eröffnung des Beschlusses an den Betroffenen an gerechnet.

Trier, den 21. November 1957

Bezirksregierung Trier

Zusammenschließung zu einem Wasser- und Bodenverband

2728 Die Wiesengenossenschaft Boverath I und die Wiesen- und Dränagegenossenschaft Boverath II, Kreis Daun, Flußgebiet Lieser, werden auf Grund des § 175 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 zu einem Wasser- und Bodenverband verschmolzen, der die Bezeichnung Wasser- und Bodenverband Boverath führt.

Mitglieder des neuen Verbandes werden die bisherigen Mitglieder der beiden o. g. alten Verbände als jeweilige Eigentümer der bisher zu diesen Verbänden gehörenden Grundstücke. Dementsprechend erhält der neue Verband zum Mitgliederverzeichnis die Mitgliederverzeichnisse der beiden o. g. bisherigen Verbände.

Aufgabe und Unternehmen des neuen Verbandes ergeben sich aus den Plänen der bisherigen Verbände.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbände, insbesondere ihre Schulden, gehen mit der Verschmelzung auf den neuen Verband über. Die Beitragslast der Mitglieder wird durch die am heutigen Tage erlassene Satzung des neuen Verbandes geregelt.

Dieser Umgestaltungsplan tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Satzung und Plan des neuen Verbandes können bis zu diesem Termin bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes (Landratsamt Daun) eingesehen werden.

Trier, den 19. November 1957

Bezirksregierung Trier

Veterinärpolizeiliche Anordnungen

2729 Nachdem die Trichomonadenseuche in der Gemeinde Neidenbach, Kreis Bitburg, erloschen ist, heben wir unsere veterinärpolizeiliche Anordnung vom 30. August 1956 — 17 - Az.: 3 - 081 — (Amtsblatt der

— 1 Pol. 1 —

Regierung, Seite 121) hiermit auf.

Trier, den 1. November 1957

Bezirksregierung Trier

2730 Nachdem die Trichomonadenseuche in der Gemeinde Kröv, Landkreis Wittlich, erloschen ist, heben wir unsere veterinärpolizeiliche Anordnung vom 19. Januar 1957 — 17 - Az.: 3 - 081 — (Amtsblatt der

— 1 Pol. 1 —

Regierung, Seite 11/57 — Nr. 3, Ziff. 2161) hiermit auf.

Trier, den 21. November 1957

Bezirksregierung Trier

Bekanntmachungen anderer Behörden**Bekanntmachung**

über die Erweiterung einer Holzimprägnieranlage

2731 Herr Josef Mennigen in Köwerich beabsichtigt, seine auf dem Grundstück Gemarkung Köwerich, Flur C, Parzellen Nr. 1184/174, 1128/173, befindliche Holzimprägnieranlage durch Aufstellung eines dritten Kessels zu erweitern. Unter Hinweis auf § 25 der Gewerbeordnung wird hiermit das Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung, bei der

unterzeichneten Behörde schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Antragsunterlagen (Baubeschreibung, Lageplan und Bauzeichnung) liegen während der Offenlegungszeit auf Zimmer 57 des Landratsamtes in Trier, Mustorstraße, von 8 bis 12 Uhr zur Einsicht offen.

Die mündliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet

am Freitag, dem 20. Dezember 1957, um 10 Uhr

im Landratsamt, Mustorstraße, Zimmer Nr. 20, statt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einsprüche vorgegangen.

Trier, den 23. November 1957 Landratsamt Trier

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

2732 In folgenden Gehöften der Gemeinde Gipperath, Kreis Wittlich, ist der Ausbruch der Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden:

Lukas Josef, Gipperath Nr. 6;

Witwe Hotz, Gipperath Nr. 5;

Witwe Gierden, Gipperath Nr. 37.

Zum Schutze gegen die Verbreitung dieser Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) mit Ermächtigung der Bezirksregierung in Trier folgendes bestimmt:

§ 1

Die obigen Gehöfte werden zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2

Für das Sperrgebiet gelten die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des ehem. Reichsministers des Innern vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 689) angeordneten Schutzmaßregeln.

§ 3

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Wittlich, den 15. November 1957 Landratsamt

Sechste Nachtragsordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Trier

2733 Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1—4 und § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Landrats als untere Naturschutzbehörde vom 28. April 1938 (Reg.-Amtsblatt Nr. 23) in Verbindung mit der 1., 2., 3., 4. und 5. Nachtragsverordnung vom 20. Mai 1940, 4. April 1944, 12. Dezember 1946, 9. Oktober 1951 und 7. Juli 1954 (Reg.-Amtsblatt 1940 S. 87, 1944 S. 14, 1947 S. 3, 1951 S. 70 und 1954 S. 72) auf die nachstehend unter Nr. 163 und 164 aufgeführten Naturdenkmäler mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Die Naturdenkmäler erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Lfd. Nr. 163; Art des Naturdenkmals: Eiche; Gemeinde: Breit; Meßtischblatt: Beuren Nr. 6207; Lagebezeichnung: 1,2 km südöstlich der Ortslage Breit, am trigonometrischen Punkt 460,3; Maße (Umfang in Brusthöhe): 3,40 m.

Lfd. Nr. 164; Art des Naturdenkmals: 5 Eßkastanienbäume; Gemeinde: Lorich; Meßtischblatt: Trier Nr. 6205; Lagebezeichnung: unmittelbar südlich der Kapelle in Lorich; Maße (Umfang in Brusthöhe): 3,30 m; 4,50 m, 4,70 m, 4,75 m, 4,80 m.

Trier, den 22. November 1957

Landratsamt Trier — untere Naturschutzbehörde

Aufhebung eines Fußweges

2734 In der Gemeinde Bombogen-, Ortsteil Berlingen, soll im Flur 1 der Fußpfad auf der L. I. O. Nr. 55 Wittlich—Ürzig, verlaufend zwischen den Par-